

Vorblatt

Ziele:

- Festlegung von erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele gemäß § 2 des Gesetzes vom 12. März 2002 über den Nationalpark Gesäuse

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

- Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen auf Grundlage der Ziele gemäß § 2 des Gesetzes vom 12. März 2002 über den Nationalpark Gesäuse

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat positive Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung einer Vereinbarung nach Art.15a B-VG).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Neuerlassung der „Nationalparkplan Verordnung für den Nationalpark Gesäuse“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2025

Jahr des Inkrafttretens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrat Mag. Amesbauer, BA:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel *„Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich zu erhalten“*.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Der Nationalpark Gesäuse wurde im Jahr 2002 gegründet und ein Jahr später von der IUCN als Schutzgebiet der Kategorie II (Nationalpark) international anerkannt. Finanziell sichergestellt wurde der Nationalpark mit der Unterfertigung der Artikel 15a B-VG-Vereinbarung durch den Bund und das Land Steiermark.

Große Teile des Nationalparks wurden zudem am 02. Oktober 2006 zum Europaschutzgebiet Nr. 17 „Ennstaler Alpen/Gesäuse“ (AT 2210000) erklärt.

Der Nationalpark Gesäuse ist in eine Naturzone und eine Bewahrungszone untergliedert, wobei der Anteil der Naturzone an der Gesamtfläche des Nationalparks 75 % betragen soll. In der Naturzone ist die Naturlandschaft zu erhalten und zu fördern. Die Bewahrungszone ist jene Zone, in der die naturnahe Kulturlandschaft durch aktive Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erhalten wird bzw. notwendige Managementmaßnahmen wie Wildregulierung oder Borkenkäferbekämpfung durchgeführt werden.

Gemäß § 5 des Gesetzes vom 12. März 2002 über den Nationalpark Gesäuse hat die Landesregierung durch Verordnung einen Nationalparkplan zu erlassen, welcher sich jeweils auf einen Zeitraum von zehn Jahren erstreckt.

Kurzcharakteristik des Gebietes:

Als international anerkanntes Schutzgebiet zählt der Nationalpark Gesäuse zu den ökologisch wertvollsten Naturräumen der Steiermark. Der Schutz der Biodiversität hat oberste Priorität und fördert damit eine weitgehend ungestörte Naturlandschaft mit seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt.

Das Gesäuse liegt in den Ennstaler Alpen (Nördliche Kalkalpen) und umfasst im Wesentlichen die zwei Gebirgsmassive Buchsteinstock und Hochtorggruppe. Das Rückgrat des Nationalparks bildet die Enns, die zwischen Admont und Hieflau durch senkrecht aufragende Felswände fließt. Dieses extreme Relief bedingt eine Vielzahl an dynamischen Prozesstypen (z. B. Lawinen, Muren, Schuttströme usw.), die besondere Lebensraumtypen und speziell angepasste Arten darunter zahlreiche Endemiten bedingen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Aufgrund des Gesetzes vom 12. März 2002 über den Nationalpark Gesäuse ergibt sich die Verpflichtung zur Erlassung einer Verordnung, um die Ziele gemäß § 2 des Gesetzes vom 12. März 2002 über den Nationalpark Gesäuse zu erreichen. Ohne die Verordnung würde die gesetzliche Verpflichtung zur Erlassung einer Verordnung nicht eingehalten werden und es könnte in weiterer Folge zur Aberkennung der Schutzkategorie II (Nationalpark) durch die IUCN kommen.

Ziele

Ziele: Festlegung von erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele gemäß § 2 des Gesetzes vom 12. März 2002 über den Nationalpark Gesäuse

Dauerhafte Sicherung des Ablaufes natürlicher Prozesse in der Naturzone sowie Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft unter Bedachtnahme auf die Erlebbarkeit des Gebietes zu Zwecken von Bildung und Erholung.

Maßnahmen

Maßnahme: Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu Maßnahmen auf Grundlage der Ziele des Gesetzes vom 12. März 2002 über den Nationalpark Gesäuse

Mit der Neuerlassung der Nationalparkplan Verordnung für den Nationalpark Gesäuse werden Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung des Naturraumes und der Biotopausstattung, der Erhaltung und Entwicklung eines an den Lebensraum angepassten Wildbestandes, sowie die Sicherung der Erlebbarkeit des Gebietes, geregelt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens ist ausschließlich die Neuerlassung der Nationalparkplan Verordnung für den Nationalpark Gesäuse.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die angeführte Verordnung hat positive Auswirkung auf die Wirkungsdimension Klimaschutz insbesondere für den Bereich Klimawandelanpassung.

Die Verordnung hat maßgebliche Verbesserung für die Kultur-/Naturlandschaft zur Folge, standortgerechte Mischbaumarten sind wichtige Elemente im Sinne der Klimawandelanpassung, ebenso werden durch Information und Bildungsangebote wie auch Lenkungskonzepte für Besucher und Besucherinnen naturschonende Freizeitangebote unterstützt.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, weil die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufes betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 2 („Maßnahmen“):

Maßnahmen orientieren sich am „Strategischen Managementplan“, der auf Grundlage sämtlicher gemäß Nationalparkplan zu erarbeitenden Konzepte und auf Basis der IUCN Kriterien für die Jahre 2021 bis 2031 erstellt wurde. Maßnahmen dienen der Erreichung der Ziele gemäß § 2 des Gesetzes vom 12. März 2002 über den Nationalpark Gesäuse.

Zu Z 1:

Derzeit wird der Borkenkäfer im unbedingt nötigen Ausmaß auch in der Naturzone bekämpft. Die forstrechtlichen Bestimmungen beziehen sich hierbei auf § 32a Forstgesetz 1975. Ein großer Teil des Nationalpark-Waldes kann ungehindert alle Sukzessionsstadien durchlaufen.

Längstens ab dem Jahr 2033 ist eine Bekämpfung des Borkenkäfers nur mehr in der Bewahrungszone zulässig. Es soll jedenfalls gewährleistet sein, dass die Ausweisung der Bewahrungszone in Abstimmung mit den Bescheiden nach § 32a Forstgesetz 1975 erfolgt.

Menschliche Eingriffe erfolgen im unbedingt nötigen Ausmaß ausschließlich zum Schutz vor Naturgefahren und zwar derart, dass negative Auswirkungen auf den Naturraum weitgehend hintangehalten werden.

In anthropogen überprägten, fichtenreichen Beständen wird mittels Eingriffe die Waldumwandlung hin zu arten- und strukturreichen Wäldern (Naturwald) beschleunigt.

Unter standortgerechten Baumarten sind ausschließlich autochthone Baumarten, die der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft zuzuordnen sind, zu verstehen.

Almwirtschaft findet ausschließlich in der Bewahrungszone statt, weshalb sich alle Maßnahmen auch auf diese beziehen.

Zu Z 2:

Im Nationalpark Gesäuse folgt das Management des Schalenwildes dem von Nationalparks Austria herausgegebenen Leitbild.

Deutlich reduzierter Jagddruck und die Besucherlenkung führen dazu, dass Wildtiere für Besucherinnen und Besucher beobachtbar sind.

Die ganzjährigen Wildruhegebiete entsprechen in ihrer Lage der Naturzone. Schalenwild wird ausschließlich in der Bewahrungszone reguliert.

In der Naturzone (=Wildruhezone) sind bis zum Jahr 2033 alle Reviereinrichtungen abgebaut oder verfallen.

Zu Z 3:

Die Information, Lenkung und Betreuung von Besucherinnen und Besuchern soll mit dem Ziel erfolgen, deren Wissen um natürliche Prozesse und das Verständnis für Schutzmaßnahmen zu fördern.

Information zu Lenkkonzepten soll Verständnis für deren Bedeutung generieren und so sensible Gebiete nicht beeinträchtigt werden.

Naturschutzfachlich sensible Bereiche im Sinne des Schutzzieles sind insbesondere Vorkommensareale, Brut- und Fortpflanzungsstätten, Balz- und Paarungsgebiete geschützter bzw. gefährdeter Arten.

Das bestehende Wanderwegenetz soll mit Ausnahme eines durchgehenden Tal-Wanderweges nicht weiter ausgebaut werden. Veränderungen des derzeitigen Verlaufs von Wanderwegen können im Sinne des Gebietsmanagements durchgeführt werden.

Erlebnis und Beobachtung durch Besucherinnen und Besucher sowie Forschungstätigkeiten finden auch in Teilen der Naturzone statt, üben aber keine erhebliche Störung aus.

Zu § 3 („Dokumentation der Maßnahmen“):

Tätigkeitsberichte werden bereits jetzt im Zusammenhang mit der Meldung an die Generalversammlung erstellt.